

06.12.02

U - In - Wi

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Verordnung
ber immissionsschutz- und abfallrechtliche berwachungs-
erleichterungen fr nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001
registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-
Verordnung) sowie des § 58e Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Der Niederschsische Ministerprsident

Hannover, den 6. Dezember 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Bhmer

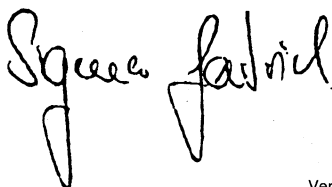
Sehr geehrter Herr Prsident,

die Niederschsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Verordnung ber
immissionsschutz- und abfallrechtliche berwachungserleichterungen fr
nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und
Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) sowie des § 58e
Bundes-Immissionsschutzgesetz

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Verordnung ber immissionsschutz- und abfallrechtliche berwachungs-erleichterungen fr nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) sowie des § 58e Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Bundesregierung hat mit der Verordnung zum Erlass und zur nderung immissionsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Verordnungen vom 24. Juni 2002, (BGBl. I, S. 2247) die Verordnung ber immissionsschutz- und abfallrechtliche berwachungserleichterungen fr nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung – EMASPrivilegV) erlassen. Mit der EMASPrivilegV soll der Forderung des Artikels 10 Abs. 2 der EU-EMAS-Verordnung (EG) Nr. 761/2001 nachgekommen werden, wonach die Mitgliedstaaten prfen sollen, wie der EMAS-Eintragung bei der Durchfhrung und Durchsetzung der Umweltvorschriften Rechnung getragen werden kann, damit doppelter Arbeitsaufwand sowohl fr die an EMAS teilnehmenden Organisationen als auch die vollziehenden Behrden vermieden wird.

Die EMASPrivilegV schpft die Spannweite umweltpolitisch mglicher Erleichterungen nicht in vollem Umfang aus. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung von Emissionen (§ 4 EMASPrivilegV) und Funktionsprfungen (§ 5 EMASPrivilegV).

Die bisher eingerumte Erleichterung im Hinblick auf § 28 Satz 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) hat kaum deregulierende Wirkung. § 28 Satz 2 sieht jetzt schon vor, dass in bestimmten Fllen Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgefhrt werden sollen. Eine sprbare Deregulierung muss hierber hinausgehen. Die hier angesprochenen Betriebe haben wegen ihrer Art und Gre eigenes fachkundiges Personal. Dann macht es aus Grnden der Effektivitt und aus Kostengrnden Sinn, in der Regel auch die Messungen nach § 26 (BimSchG) von dem betriebseigenen Personal durchfhren zu lassen.

Die bisher vorgesehenen Erleichterungen im Hinblick auf die Funktionsprüfungen nach den in § 5 Abs.2 EMASPrivilegV in Bezug genommenen BImSchG-Verordnungen sind ebenfalls nicht ausreichend. Eine spürbare Deregulierung kann hierüber hinausgehen.

Der Bundesrat hat entsprechende Forderungen bereits in seinem Beschluss vom 20.12.2001 (Bundesratsdrucksache 730/01 Beschluss) erhoben. Die Bundesregierung sah sich außer Stande, eine Verordnung auf der Basis dieses Beschlusses zu erlassen, wegen der Gefahr eines divergierenden Ländervollzugs, mangels einer Konkretisierung der Gleichwertigkeitsanforderungen des § 58e BImSchG sowie der Nichtgewährleistung der Gleichwertigkeit mit Prüfungen nach den „Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes“ i.d.F. des Beschlusses des Bund-Länder-Arbeitskreises Immissionsschutz vom 17.10.2000 (Bundesratsdrucksache 287/02, S.21).

Zur Ausräumung dieser Bedenken sollte § 58e BImSchG mit dem Ziel geändert werden, dass die vom Bundesrat geforderten Regelungen in der EMASPrivilegV ermöglicht werden und diese in einer Änderungsverordnung zur EMASPrivilegV umgesetzt werden.

Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, schnellstmöglich § 58e Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/ 2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs -Verordnung-EMASPrivilegV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) mit folgenden Eckpunkten zu ändern:

1. Messungen nach §§ 26 und 28 Satz 1 BImSchG sollen bei EMAS-Anlagen i.S.d. § 1 der EMASPrivilegV durch betriebseigenes Personal vorgenommen werden können.
2. Bei EMAS-Anlagen i.S.d. § 1 EMAS-PrivilegV sind Erleichterungen auch für Eigenmessungen nach § 12 Abs. 2 der 2. BImSchV, § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV, § 13 Abs. 1 und 2 der 17. BImSchV sowie für erstmalige Funktionsprüfungen nach den in § 5 Abs. 2 der EMASPrivilegV in Bezug genommenen Vorschriften vorzusehen.